

Mellinsche Stiftung Füchten

411^v

1750

Dezbr. 19.
Ponn.

Die Kurfürstl. Hofkammer an die Erbsälzer in
Werl: Wenn sie ihr Adelsdiplom bei der Hof-
kammer gebührend produciert und die derfalls
hergebrachte Kanzleigeühren abgeführt haben
worden, sollte ihnen in den Rescripten auch
das adliche Prädicat beigelegt werden.

Unterschrieben: Erhr. v. Walbot zu Bornheim.

Collegialis I 404 f.